

## Schutzkonzept für Turnhallen und Aussensportanlagen

Gültig ab 6. Dezember 2021 bis auf Weiteres

---

### Ausgangslage

Die aktuellen COVID-19 Verordnungen des Bundesrates und des Regierungsrates des Kantons Zürich haben uneingeschränkte Gültigkeit. Auf Grundlage dieser Verordnungen wurde das Schutzkonzept für Turnhallen und Aussensportanlagen der Gemeinde Uetikon am See vom 13. September 2021 per 6. Dezember 2021 angepasst.

### Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln

Sämtliche Vorgaben des Bundes sind in Eigenverantwortung einzuhalten, insbesondere die Hygiene- und Abstandsvorschriften des Bundesamts für Gesundheit. Dazu zählen folgende Verhaltensregeln für alle Turnhallen und Sportanlagen:

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Turnhallen und Sportanlagen nicht betreten.
- Für Personen ab 16 Jahren ist der Zutritt zu den Innenräumen nur mit einem gültigen Zertifikat gestattet. Davon ausgenommen sind lediglich Garderoben und WC.
- Für Personen ab 12 Jahren gilt in den Innenräumen eine generelle Maskenpflicht.

Die Kontrolle der Zertifikate erfolgt durch die Vereine beim Betreten der Sportanlage.

### Nutzung der Turnhallen und Aussensportanlagen

Turnhallen und Aussensportanlagen sind geöffnet. Es gelten jedoch Einschränkungen gemäss den Verordnungen des Bundes:

- Für Sportaktivitäten im Innenbereich gilt die Zertifikats- und Maskentragpflicht.
- Bei Sportaktivitäten im Innenbereich, bei denen das Maskentragen nicht möglich ist, sind durch die Nutzenden die Kontaktdaten der Teilnehmenden zu erheben.
- Es ist den Vereinen / Organisatoren / Veranstaltern freigestellt für ihre Aktivitäten eine 2G-Regel einzuführen.
- Ausgenommen von der Zertifikatspflicht sind Sportaktivitäten und Sportanlässe im Aussenbereich mit maximal 300 Personen (Spieler und Zuschauer).
- Für die Nutzung der Turnhallen und Aussensportanlagen benötigen die Vereine ein Schutzkonzept. Dieses ist unter [spezialbewilligung@uetikonamsee.ch](mailto:spezialbewilligung@uetikonamsee.ch) einzureichen.

### Nutzung der Gebäude

- Der Zutritt in die Garderoben ist nur im Zusammenhang mit sportlichen Aktivitäten für die genannten Nutzergruppen und deren Trainerinnen und Trainer erlaubt.
- Garderoben und Duschen sind für Vereine und organisierte Gruppen geöffnet.
- Bei Nutzung der Outdoor-Anlagen kann der Zutritt zu den Garderoben und WC ohne Zertifikatskontrolle erlaubt werden. Es gilt in diesen Bereichen jedoch Maskenpflicht ab 12 Jahren.
- In den öffentlichen Sportgarderoben gilt ab 12 Jahren eine Maskenpflicht.

### Informationspflicht der Vereine

Die Bewilligungsnehmer\*innen haben sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler sowie Eltern detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart, des Vereins oder der organisierten Gruppe und der Sportanlage informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten.

### **Wettkampfbetrieb / Veranstaltungen**

Veranstaltungen und Wettkämpfe benötigen je nach dem eine Bewilligung der Sicherheitsabteilung und ein Schutzkonzept. Dieses muss die Vorgaben des Bundes erfüllen und mind. 7 Tage vor dem Veranstaltungstermin an [spezialbewilligung@uetikonamsee.ch](mailto:spezialbewilligung@uetikonamsee.ch) eingereicht werden. Ohne eine ausdrückliche Bewilligung des Schutzkonzeptes durch die Gemeinde darf keine Veranstaltung / kein Wettkampf durchgeführt werden. Grossveranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen dürfen nur mit einer kantonalen Bewilligung durchgeführt werden. Für die Umsetzung des Schutzkonzeptes ist der Verein verantwortlich.

### **Verantwortlichkeiten der Umsetzung vor Ort**

Die Vereine und ihre Mitglieder sind verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen.

Gemeinde Uetikon am See  
6. Dezember 2021